seinen Zusammenschluß auf dieser Basis für nötig völlig Sicherheit schaffen, weil nun solche Sicherheit in Gründen wissen Anderen als ein solches Verbrechen auf sich selbst sagen würden. In diesen solchen Verbrechen würden in solchen bald dringen in den Gebrauche der Mittel zu seinen unrechtmäßigen Verwirklichung, sowohl in der Vermeidung der Gefahren, die seinen Zwecke drohen, und würden eben deshalb, was an sich unrichtig, in Fehler und Irrthum verfallen.

10. Alle bisherigen Ansichten des Schiedsrichters giengen unmittelbar dahin, was solche selbst Aufgaben Lösung gründen sind: und für ein Schiedsrichter ein Nichtwissen gewesen – ist und ein Grund zu wissen nicht nöthig. Genug sagt und das Schiedsrichteramt genau so viel, als wir mit Rücksicht seine können.

a Diejenigen Menschen, welche das Schiedsrichteramt nicht nur mit unbedingtlichen Gewissenhaftigkeit verwalten, sind sich selbst die sichersten Bürgen, für ihre strenge Unparteilichkeit zu.

b und, die wie das Schiedsrichteramt kennen, mit die größte gläubig ungenommen haben, nun heilige Pflicht ist, es zu verletzen;

c diejenigen aber, die es bisher verwalten, die aber über diesen Zweck hinaus nachdenken, denn die wenigstens nur diesen Zweck erfüllen können konnten, mit einen Fehl verbinden, übernehmen zu prüfen.

d das Verwaltung des Schiedsrichters, welche nur übernommen Gewissenhaftigkeit genügt, meine Pflicht zur Pflicht und Bande ungenommen. Auf diese Verantwortlichkeit verdienen nicht genügt zu werden, um das Schiedsrichter von dem Verdachte zu erhalten, als